

# Globethics Repository

The logo for Globethics, featuring the word "Globethics" in white, sans-serif font centered within a solid blue rectangular background.

## Entwurf zu einer Verfassungsbestimmung über die Transplantationsmedizin (Draft Constitutional Provision on Medical Transplantations)

This page was generated automatically upon download from the Globethics Repository.  
More information on Globethics see <https://www.globethics.net>. Data and content policy  
of Globethics Repository see <https://repository.globethics.net/pages/policy>.

Item Type	Book chapter
Authors	Germann, Hans Ulrich
Publisher	Institut für Sozialethik des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes (ISE)
Rights	With permission of the license/copyright holder
Download date	2026-06-18 08:51:32
Link to Item	<a href="http://hdl.handle.net/20.500.12424/183099">http://hdl.handle.net/20.500.12424/183099</a>

*ISE-Texte 3/97* (Erschienen in: *ISE-aktuell 2/97*)

## **ENTWURF ZU EINER VERFASSUNGSBESTIMMUNG ÜBER DIE TRANSPLANTATIONSMEDIZIN**

### **Vernehmlassungsantwort des Vorstandes des Schweizerischen Evangelischen Kirchenbundes**

#### **VORWORT**

Anlässe wie „Nationaler Tag der Organspende“ haben in den vergangenen Jahren mehrmals zu Anfragen an den Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund geführt: Was sagen – in Analogie zu römisch-katholischer Kirche und Moraltheologie – die Evangelische Kirche und die Evangelische Ethik zur Organspende, zur Organtransplantation? Anders als auf römisch-katholischer Seite gibt es auf evangelischer Seite keine offizielle Lehrmeinung. Mein „Angebot“ war dann jeweils, als bei der evangelischen Kirche angestellter Sozialethiker – in Kenntnis der kirchlichen Tradition, aber in eigener Verantwortung – etwas zum Thema zu sagen.

Im Herbst 1996 schickte das Departement des Innern einen „Entwurf zu einer Verfassungsbestimmung über die Transplantationsmedizin“ in die Vernehmlassung. Der Kirchenbund beschloss, sich am Vernehmlassungsverfahren zu beteiligen. Da die Frist für die Antwort meist kurz bemessen ist, kann unter diesen Umständen kein grösseres Projekt durchgeführt werden. Es bleibt die Möglichkeit, eine bestehende Kommission – in diesem Fall die Kommission Kirche und Gesellschaft – und den Vorstand in die Ausarbeitung der Vernehmlassungsantwort einzubeziehen. Der im Folgenden dokumentierten Position des SEK-Vorstandes haftet etwas Vorläufiges an; dies hat jedoch durchaus seinen Sinn: Die Evangelischen Kirchen beanspruchen kein Lehramt. Ihre Stellungnahmen sind daher – besonders wenn es um einen problemorientierten Lösungsvorschlag geht – im Sinne von Diskussionsbeiträgen zu verstehen, die durch die Kraft der Argumente und nicht durch die Macht der Organisation überzeugen sollen.

Die Auswertung der Vernehmlassung liegt vor: „Bericht über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens zu einer Verfassungsbestimmung über die Transplantationsmedizin“, 3003 Bern, Januar 1997. Die grosse Mehrheit der Antworten befürwortet eine bundesrechtliche Regelung der Transplantationsmedizin. Angesichts der Bedeutung derselben genügen kantonale Regeln nicht. Darüber hinaus zeigt der Bericht ausführlich die Überlegungen aus den Vernehmlassungsantworten zu den einzelnen Problemen, die durch den neuen Verfassungsartikel geregelt werden sollen. Der Bundesrat hat die Vorlage Ende April an das Parlament weitergeleitet.

Wer sich intensiver mit ethischen Aspekten der Organtransplantation befassen möchte, sei auf folgende Titel hingewiesen:

- Alois Rust, Organtransplantation: eine ethische Orientierung, in: Arbeitsblätter für ethische Forschung 1/93.
- Hans Walter Striebel, Jürgen Link (Hrsg.), Ich pflege Tote. Die andere Seite der Transplantationsmedizin, Recom Verlag: Basel/Baunatal, 1991.
- Johann S. Ach, Michael Quante (Hrsg.), Hirntod und Organverpflanzung. Ethische, medizinische, psychologische und rechtliche Aspekte der Transplantationsmedizin, frommann-holzboog: Stuttgart-Bad Cannstatt, 1997 (Medizin und Philosophie. Beiträge aus der Forschung Band 3).

## **WORTLAUT DES TEXTES UND ERKLÄRENDE ERGÄNZUNGEN**

### **GRUNDSÄTZLICHE ÜBERLEGUNGEN**

Eine Organtransplantation ist ein grosser Eingriff in das Leben der betroffenen Personen. Sie stellt sowohl medizinisch-technisch wie auch menschlich höchste Ansprüche an alle Beteiligten.

Beim Abwägen, ob eine Transplantation ins Auge gefasst werden soll, ist es unseres Erachtens wichtig, die Endlichkeit des Lebens zu bedenken. Lebenserhaltung um jeden Preis darf es nicht geben – genausowenig wie einen grundsätzlichen Verzicht auf Organtransplantationen.

Wir befürworten die Aufnahme einer Kompetenznorm in die Bundesverfassung zur Regelung der Transplantationsmedizin. Angesichts der Konzentration der Transplantationsmedizin in einigen wenigen grossen Zentren greifen kantonale Regelungen zu kurz. Im weiteren reichen freiwillige Richtlinien nicht aus, um dieses schwierige Gebiet zu regeln.

Richtigerweise werden im geplanten Verfassungstext der Schutz der Menschenwürde und der Persönlichkeit sowie die Gesundheit und die Gerechtigkeit als wichtige Werte genannt.

Wir erlauben uns weiter, auf die beiden folgenden Anliegen aufmerksam zu machen:

- Angesichts der menschlichen Probleme, die sich im Zusammenhang mit Organtransplantationen stellen, sind Spitalseelsorgerinnen und -seelsorger in geeigneter Weise einzubeziehen.
- Alle Massnahmen, die geeignet sind, den internationalen Organhandel zu unterbinden, sind anzustreben.

### **BEMERKUNGEN ZUM VERFASSUNGSARTIKEL**

[Wortlaut des vorgeschlagenen Artikels 24<sup>decies</sup> Bundesverfassung:

1 Der Bund erlässt Vorschriften über den Umgang mit Organen, Geweben und Zellen. Er sorgt dabei für den Schutz der Menschenwürde, der Persönlichkeit und der Gesundheit.

2 Er gewährleistet insbesondere eine gesamtschweizerische, einheitliche, unentgeltliche und gerechte Zuteilung von menschlichen Organen, Geweben und Zellen.]

- Die Verfassungsgrundlage sollte ausdrücklich formulieren, dass es keinen Anspruch auf ein Ersatz-Organ geben kann; gespendete Organe stellen ein Geschenk eines sterbenden Menschen an kranke Mitmenschen dar. Abs. 2 sollte daher wie folgt ergänzt werden: „*Ein Anspruch auf ein Ersatzorgan besteht nicht*“.
- Der Schutz minderjähriger sowie urteilsunfähiger Menschen – bezogen auf Lebendspenden – ist unseres Erachtens im Verfassungsartikel ausdrücklich zu nennen und zwar im Sinne der WHO.

[Am 13. Mai 1991 hat die WHO (Weltgesundheitsorganisation) „Leitende Prinzipien über die Transplantation von menschlichen Organen“ verabschiedet. Prinzip 3 hält fest, dass lebende Spender „frei von jeglicher Beeinflussung und in Kenntnis der Risiken, Konsequenzen und Nutzen“ dem Eingriff zustimmen müssen. Prinzip 4 betont u.a., dass einem Minderjährigen kein Organ entnommen werden darf.]

- Zu Abs. 1, Satz 2: Da werden Schutz der Menschenwürde, Schutz der Persönlichkeit und Schutz der Gesundheit nacheinander genannt. Die Interessenabwägung soll dann im Gesetz durchgeführt werden. Mit diesen Bemerkungen suggeriert der Bericht, die drei Werte seien gleichgewichtig. Dies trifft nicht zu: Eingriffe in die Persönlichkeit eines Menschen können nur mit dessen Einverständnis erfolgen. Ist dies nicht der Fall, wird dieser Wert verletzt. Gesundheit ist demgegenüber ein Gut; da gilt es abzuwägen, was im Interesse dieses Gutes alles unternommen werden soll. Die Vorstellung, die Menschenwürde dürfe zu Gunsten der Gesundheit verletzt werden, ist unseres Erachtens problematisch. Der Artikel ist in diesem Punkt präziser zu fassen. Relevant wird diese Unterscheidung von Menschenwürde und Persönlichkeit auf der einen und Gesundheit auf der anderen Seite bei der Organentnahme: Eine Explantation tangiert die Persönlichkeit des Sterbenden und kann nur mit seiner direkten oder indirekten Zustimmung erfolgen, und nicht im Interesse der Gesundheit eines anderen Menschen. Die Form der Zustimmung ist entsprechend zu regeln.

## ÜBERLEGUNGEN ZU EINEM ZUKÜNFTIGEN GESETZ

Wir erlauben uns, Ihnen bereits jetzt unsere vorläufigen Vorstellungen zum Gesetz mitzuteilen.

### **1. Zur Bestimmung des Todes**

Sterben ist ein Prozess, dessen Ende nicht genau zu bestimmen ist. Die Bestimmung des Hirntodes als Todeszeitpunkt ist eine Konvention, die im Hinblick auf die Entnahme von Organen geschaffen worden ist. Sie ist sinnvoll unter drei Bedingungen:

- dass darunter Grosshirn, Kleinhirn und Hirnstamm verstanden werden,
- dass die Feststellung gemäss den Richtlinien der Schweizerischen Akademie der medizinischen Wissenschaften erfolgt und
- dass der betroffene Mensch sich dazu hat äussern können (vgl. dazu 3. Regelung der Zustimmung).

Mit den genannten Zusätzen stimmen wir der Hirntoddefinition zu.

## **2. Organspenden**

Organspenden müssen unentgeltlich sein. Kosten (Lohnausfälle, Spesen), die im Zusammenhang mit Lebendspenden entstehen, sind dagegen zu vergüten.

## **3. Regelung der Zustimmung zur Organentnahme**

### *a) Totspenden*

Die Organentnahme stellt einen Eingriff in den Sterbeprozess dar, der vom betroffenen Menschen direkt oder indirekt autorisiert sein muss. Damit wird die sogenannte „Informationslösung“ ausgeschlossen: Die Angehörigen können diese Entscheidung nicht fällen. Die „Zustimmungslösung“ würde voraussichtlich die Verfügbarkeit von Organen wesentlich einschränken und den Handel mit Organen von unbestimmter Herkunft fördern. Die „Widerspruchslösung“ lässt jedem Menschen die Freiheit, seinen Willen zu erklären; der Nachteil, dass jeder Mensch selber aktiv werden muss, um einen von der Allgemeinheit abweichenden Willen zu äussern, ist dabei in Kauf zu nehmen.

### *b) Lebendspenden*

Mündige und urteilsfähige Spenderinnen und Spender können in Freiheit einer Organspende zustimmen. Voraussetzung ist, dass sie über die Risiken und Folgen informiert sind. Es ist selbstverständlich, dass Ärztinnen und Ärzte dabei ihre Verantwortung wahrnehmen müssen und keinesfalls Druck ausüben dürfen. Vor einem Eingriff ist auch sicherzustellen, dass die Angehörigen keinen Druck ausgeübt haben. Allenfalls sind Beratungsfachleute (z.B. Spitalseelsorger) beizuziehen.

### *c) Verwendung von Embryonen*

Es muss ausgeschlossen werden, dass Embryonen absichtlich für Zell- und Gewebespenden gezeugt und dann abgetrieben werden.

### *d) Anenzephalie*

Ein anenzephaler Embryo darf nicht zur Gewinnung von Organen ausgetragen werden.

## **4. Gerechte Zuteilung der Organe**

Der Mangel an Organen verschärft die Frage der Zuteilung; falls die medizinischen Kriterien nicht ausreichen, um eine gerechte Zuteilung zu erreichen, stellt sich die Frage nach zusätzlichen Kriterien. Wir halten fest:

- Wir sind mit den gegenwärtig geltenden allgemeinen Kriterien einverstanden (Bericht S. 25).
  - [- eine eindeutige medizinische Indikation;
  - das Fehlen von schweren Kontraindikationen;
  - das Alter
  - der Patient muss in der Schweiz wohnhaft sein;
  - der Patient muss über das Vorgehen, die Risiken und Alternativen aufgeklärt und mit der Aufnahme in die Warteliste einverstanden sein;
  - die Kompatibilität z.B. bezüglich Blutgruppe und Gewebeverträglichkeitsfaktoren;
  - die Kompatibilität bezüglich Grösse;
  - die medizinische Dringlichkeit;
  - die Wartezeit (gemäss Position auf der Warteliste);
  - die Frage, ob es sich um ein Erst- oder Zweittransplantat handelt.]

- Weiter stimmen wir zu, dass die wirtschaftliche Lage des Empfängers / der Empfängerin keine Rolle spielen darf. Gute Beziehungen dürfen ebenfalls keine Rolle spielen.
- Soziale Gesichtspunkte und das Alter dürfen nicht ganz aus der Beurteilung ausgeschlossen werden. Wenn – im Modellfall – zwischen einer Mutter mit kleinen Kindern und einer 70-jährigen Frau zu wählen ist, müsste, wenn sonst alle Bedingungen gleich sind, die Mutter den Vorzug erhalten. Je kleiner die Unterschiede sind, um so weniger dürfen sie ins Gewicht fallen.

Zu beachten bleibt, dass es kein Recht auf ein Organ gibt (siehe oben).

### **5. Xenotransplantationen**

[Xenotransplantation heisst, dass Organe von Tieren auf den Menschen übertragen werden.]

Solange die Bestimmungen des Tierschutzes eingehalten werden, ist kaum etwas gegen die Züchtung von Tieren einzuwenden. Hier gilt Art. 24<sup>novies</sup> BV.

Demgegenüber ist unserer Ansicht nach grösste Zurückhaltung geboten, wenn es um die Übertragung von Viren vom Tier auf den Menschen geht: Solange das Risiko, dass mit Xenotransplantationen Viren vom Tier auf den Menschen übertragen werden, nicht ausgeschlossen werden kann, sind sie zu unterlassen. Der Nutzen für einige wenige privilegierte Menschen darf nicht mit Risiken zu Lasten der Menschheit erkaufte werden.

### **6. Verweigerung einer Organtransplantation**

Die Entscheidungsfreiheit von potentiellen Organempfängerinnen und -empfängern ist zu respektieren. Wer sich nicht einer Transplantation unterziehen will, soll dadurch keine Nachteile erfahren.

### **7. Information**

Die Information der Patientinnen und Patienten sowie der Öffentlichkeit darf nicht einseitig auf die positiven Seiten der Organtransplantation ausgerichtet sein.

### **8. Prävention**

Die Gesundheitsvorsorge und Massnahmen zur Verhinderung von Unfällen dürfen nicht vernachlässigt werden.

*Verfasst von Hans Ulrich Germann. Vom Vorstand genehmigt am 21.11.1996*